

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 566.

(2)

ad Nro. 5938.

Von Seite des k. k. inn. öster. k. k. Appellations = Gerichtes wird hiemit kund gemacht, daß bey dem k. k. kärnthnerischen Stadt = und Landrechte in Klagenfurt, eine Stadt = und Landrathsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 1400 fl. und der Vorrückung in den höhern Gehalt von 1600 und 1800 fl. in Erledigung gekommen sey; es werden daher alle, welche diesen Dienstposten zu erhalten wünschen, aufgefordert, binnen vier Wochen, vom Tage der Einrückung dieses Edictes in das Zeitungsblatt, ihre belegten Gesuche durch ihre vorgesezte Stelle an das k. k. kärnthnerische Stadt = und Landrecht in Klagenfurt zu überreichen, und ihre Fähigkeiten und Sprachkenntnisse auszuweisen.

Klagenfurt am 26. April 1825.

3. 535.

(2)

ad Nro. 90.

St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Veräußerung der Staats Herrschaft Maria Saal und der mit derselben vereinigten Gült Taggenbrun in Kärnten.

Am 24. Juny laufenden Jahres Vormittags um 10 Uhr wird die öffentliche Versteigerung der Staats Herrschaft Maria Saal und der damit vereinigten Gült Taggenbrun in dem Landhause zu Laibach im Rathssaale des k. k. Landes = Guberniums vorgenommen werden.

Der Ausrufspreis ist auf den Betrag von Neun und Dreyßig Tausend Acht Hundert Vier und Achtzig Gulden in Conventions = Münze herabgesezt worden.

Die Herrschaft Maria Saal liegt im Klagenfurter Kreise, zwey Stunden von der Hauptstadt Klagenfurt, nahe an der vorbeisührenden Wiener Poststraße.

Die Gült Taggenbrun, ebenfalls im Klagenfurter Kreise, ist von der Stadt St. Veit $3\frac{1}{4}$ Stunden, von Klagenfurt $4\frac{1}{2}$ Stunden entfernt.

Die vorzüglichsten Bestandtheile, Gerechtsamen und Nutzungen dieser beyden Güter sind:

1stens. An Gebäuden: Das = Pfleg = und Landgerichts Haus im Dorfe Maria Saal, dann das Pfleg = und Meierhaus in Taggenbrun mit den dabey befindlichen Wirtschaftsgebäuden.

2 tens. An Grundstücken: Bey Maria Saal an Rusticalgründen:

22	Joch	227	Quad.	Klafter	Aecker;
12	=	766	=	=	Wiesen;
1	=	32	=	=	Gärten;
8	=	19	=	=	Waldungen;
2	=	1057	=	=	Huthweiden.

Bey der Dominical = Schloßmeierey zu Taggenbrun:

27	Joch	1598	Quad.	Klafter	Aecker;
10	=	142	=	=	Wiesen;
2	=	1059	=	=	Gärten;
109	=	1414	=	=	Waldungen;
—	=	1063	=	=	Huthweiden.

3 tens An Unterthanen: 62 Rückfassen und 22 Zulehen, diese entrichten:

- a) An unveränderlichem Urbarialzins 243 fl. 57 kr. W. W.
- b) Das Laudemium.
- c) Das Mortuarium.
- d) An bestimmten Roboth 68 Handtage.

Außer dem sind die Unterthanen noch bey 70 Zug- und 203 Handro-
bathen nach Verschiedenheit des Erfordernisses, bey Einführung des
Dienstgetreides und bey herrschaftlichen Bauführungen zu verrichten schuldig

e) An Kleinrechten in natura:

161	Stück	Schweinschultern;
71 1/2	Stück	Faschinghühner;
194	Stück	Hühnel;
1993	=	Eyer;
2	=	Gänse;
7	=	Riz oder Lämmer;
10	=	Kapäuner;
9	=	Haarzehing;
1	=	Henne;
702	=	Keinaugen;
25	Pfund	Hechten;
11 1/4	Mezen	Brein;
11 1/3	=	Hopfen.

n) An Zins- und Sackzehentgetreide:

87	Mezen	13 1/3/48	Weizen;
108	=	40/48	Korn;
15	=	16/48	Gerste;

587 Mezen 29 1/3 1/48 Hafer;

55 = 45 1/3 1/48 Hierse.

4tens. An Sackzehent:

166 Mezen 13 2/3 1/48 Weizen;

616 = 34 2/3 1/48 Korn;

148 = 10 2/3 1/48 Gerste;

675 = 26 2/3 1/48 Hafer;

380 = 21 1/3 1/48 Haiden;

190 = 14 2/3 1/48 Hierse.

Nebst diesen ist der Garbenzehent theils allein, theils mit andern Herrschaften, bey 12 Zehentgemeinden und 17 einzelnen Parteyen abzunehmen.

5tens. An Landgerichtsgaben:

105 1/48 Mezen Hafer;

4 fl. 20 1/4 kr. an Bannpfennigen;

30 Stück Kapäuner;

355 = Eyer;

6 = Rindzungen.

6tens. An Standgeldern ungefähr 8 fl. Conv. Münze.

7tens. An Schutzgeldern 10 fl. W. W.

8tens. An Zinsen von heimfälligen Dominical-Realitäten 31 fl. 30 kr. W. W.

9tens. Die Reiszagd in fünf Jagddistricten.

10tens. Die Fischerey im Gurken- und Glanflusse, dann in 7 kleineren Bächen, theils ausschließend, theils mit andern Herrschaften.

Zum Ankauf dieser Herrschaft wird Jedermann zugelassen, der hiesiges Land zum Realitätenbesitz geeignet ist.

Denjenigen, die nicht landtafelfähig sind, kömmt, wenn sie die Herrschaft erwerben, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens zu Statten.

Jeder Kaufsbewerber, der an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises als Caution bey der Versteigerungs-Commission entweder bar in Conv. Münze, Bank-Noten, oder mittelst annehmbarer nach dem Börsencurse der Woche berechneten öffentlichen Obligationen, oder mittelst einer auf Conventions-Münze angefertigten Pragmaticalsicherheit gewährenden hypothekarischen Pfandschaftsurkunde, oder endlich auch mit einem selbst eigenen gesetzlich gesicherten Cautionsinstrumente sogleich bey Anfang der Versteigerung zu erlegen.

Wenn jemand bey dieser Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmig für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commitenten auszuweisen.

Die erste Hälfte des Kauffschillings ist bey erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes vor der Uebergabe der Herrschaft zu berichtigen, die zweyte Hälfte hingegen kann gegen dem, daß sie auf der erkaufte Realität in der ersten Priorität versichert, und mit 5 Procento Conventions-Münze verzinsset wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Diesjenigen, welche die Herrschaft in Augenschein nehmen, und sonstige Ueberzeugung sich verschaffen wollen, haben sich an das Verwaltungsamt Maria Saal zu wenden.

Auch können alle zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungs-Daten und die Beschreibung der Herrschaft, so wie die ausführlichen Verkaufsbedingungen bey der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden.

Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.
Laibach den 30. April 1825.

Franz Freyherr v. Buffa,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 542.

(2)

ad No. 96.

St. G. B.

K u n d m a c h u n g

über die zum Verkaufe bestimmten steyermärkischen Staatsgüter.

Im Laufe des Militärjahres 1825 sollen nach einer hohen Hofkammer-Präsidialverordnung vom 19. d. M. folgende in der Provinz Steyermark gelegene Staats- und Fondsgüter mittelst öffentlicher Versteigerung veräußert werden.

Von Cameralgütern.

Die Tobler Waldungen und Jagdbarkeit.

Die Marchfutteramtsgült.

Die Herrschaften Johnsdorf und Bayerdorf.

Die Herrschaft Hauß und Gröbming.
Die sogenannten Sommerstallungen auf dem Tummelplaz in Grätz.
Von Fondsgütern.

- Die Herrschaft Thurnisch.
- Die Herrschaft Studenitz.
- Die Cillier Minoritengült.
- Der Josephhof zu Leoben.
- Die Leobner Dominicanergült.
- Die Carmelitergült zu Voitsberg.

Indem man den Verkauf dieser Realitäten vorläufig zur allgemeinen Kenntniß bringt, behält man sich vor, den eigentlichen Versteigerungstermin und Ausrufspreis jedes einzelnen Objectes mittelst einer besondern Kundmachung bekannt zu geben, wie dieß hinsichtlich des Josephhofes und der Leobner Erdominicanergült bereits geschehen ist.

Grätz den 23. April 1825.

Bermischte Verlautbarungen.

B. 575. E d i c t. Nro. 201.

(1) Von dem Bezirksgerichte zu Neustadt wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Jo ann Georg Koch seel. Söhne, bürgerl. Handelsleute in Grätz, gegen Anton Ripolly, Handelsmann in Neustadt, wegen vermög Vergleich vom 30. May 1824 über Abschlagszahlung noch schuldigen 495 fl. 47 kr. W. W. sammt 6 procent. Interessen und Gerichtskosten, die executive Versteigerung des dem Schuldner eigenthümlich n. mit dem Pfandrechte belegten, und auf 125 fl. 11 kr. C. M. geschätzten Schnitt- und Kl inwaarenlagers, mit Inbegriff einer Markthütte und einer beschlagenen Kiste gewilliget, und hiezu drei Versteigerungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 1. t. M. Juny, die zweyte auf den 15. Juny und die dritte auf den 28. n. M. Juny, je edmahl um 9 Uhr Morgens im Orte dieses Waarenlagers Haus-Nro. 65 am Plaz zu Neustadt mit dem Besage bestimmt worden, daß falls diese beweglichen Güter, weder bey der ersten noch bey der zweyten Versteigerungstagsatzung um den gerichtlichen Schätzwerth oder darüber angebracht werden könnten, solche bey der dritten Feilbiethung auch unter dem Schätzwerthe hinten gegeben werden würden.

Bezirksgericht Neustadt den 10. May 1825.

B. 574. E d i c t. Nro. 454.

(1) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Jo . Sidar von Hinterberg in die executive Versteigerung der den, Jacob Schinklischen Eheleuten von Hinterberg gehörigen, auf 150 fl. gerichtlich geschätzten 3/8 Hube gewilliget, und dazu 3 Termine, der erste auf den 16. Juny, der zweyte auf den 2. und der dritte auf den 15. July l. J., jederzeit Nachmittag um 3 Uhr mit dem Besage angeordnet, daß wenn die Realität bey dem ersten oder zweyten Termine nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würde.

Die Licitationsbedinamisse können in der Kanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 28. April 1825.

3. 578.

E d i c t.

Nro. 259.

(1) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Ponowitz wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Andreas Pacher, Realitäten-Pächter zu Sittich, und Miterbe seines am 20. Februar d. J. zu Lokach in der Pfarr Sagor verstorbenen Bruders Caspar Pacher, daß bey der am 18. April d. J. und die folgenden Tage abgehaltenen Citation nicht veräußerte Verlass-Mobilare, nämlich: Vieh, Jagdgewehre, Getreid- und Greifselwerts, Vorräthe, Getreid- und andere Truben, Kellengeräthschaften, Bettstätten von hartem und weichem Holz, leinenes Bett- und Tischzeug, Kücheneinrichtung, mehrere eiserne Sortungen, verschiedene Gläser ic. am 25. May d. J. und die folgenden Tage im Orte Lokach zu den gewöhnlichen Stunden, jederzeit Vormittag von 9. bis 12, und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr, nuerlich mittelst öffentlicher Feilbiethung und gegen gleich bare Bezahlung hinten gegeben wird.

Wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Vom Bezirksgerichte Ponowitz am 12. May 1825.

3. 577.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 307

(1) Von dem Bezirksgerichte der Fürst. Wilhelm Uerspergischen Fideicommiss-Herrschaft Pölland wird hiermit allenvein kund gemacht: Es sey über Einschreiten des Jacob Eigner von Verdreg, Bezirk Gottschoe, als erst intabulirter Gläubiger, in die 4. Feilbiethung der denen Gebrüdern Georg und Martin Ryerle von Bornschloß, am 30. October 1824 im Wege der Execution veräußerten $\frac{1}{4}$ Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, an die löbl. Herrschaft Pölland sub Rect. Nro. 171 zindbar, und von Joseph Ramor aus der Stadt Gottschoe erkandenen obigen Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, auf Gefahr und Unkosten des Erstebers gewilliget, und hierzu die Feilbiethungstagfahrt auf den 31. May l. J. früh von 9 bis 12 Uhr im Orte Bornschloß mit dem Besatze bestimmt, daß die erwähnte $\frac{1}{4}$ Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bey dieser Feilbiethung, auf Gefahr des vorigen Erstebers auch unter dem Schätzungswerthe hinten gegeben werden würde.

Bezirksgericht Pölland am 4. May 1825.

3. 576.

(1)

Ueber Ansuchen des Rutz Weinbüchel, mit Bezug auf eine löbliche Kreisamts-Verordnung ddo. 29. März l. J. 3. 2509, ist in der Absichtung der remittenten Unterthanen Anton Stepeß und Gregor Medveth von Unterbärnthal betreffenden Angelegenheit eine Tagsatzung zur Liquidirung ihres Schuldenstandes auf den 6. k. M. Juny früh um 9 Uhr in hiesiger Amtskanzley angeordnet worden. Es haben daher sämtliche Gläubiger der obbenannten Unterthanen zu dieser Tagsatzung sowegiß zu erscheinen, als sie sonst auenfalls die widrigen Folgen ihres Ausbleibens sich selbst bezumessen haben werden.

Bezirksgericht Treffen am 10. May 1825.

3. 581.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein wird bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiten des Mathias Erman wider die Helena Terkounig, als Vormünderinn, und Martin Terkounig, als Mitvormund der Barth. Smä Terkounig'schen minorennen Erben, wegen schuldigen 147 fl. 47 kr. M. M. sammt Interessen, in die executive Feilbiethung der zu dem Barth. Smä Terkounig'schen Verlasse gehörigen, zu Podworst sub Conse. Nro. 6 liegenden, der Herrschaft Massenfuß sub Rect. Nro. 174, et Urb. Nro. 217 dienstbaren, und gerichtlich auf 139 fl. M. M. geschätzten ganzen Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, dann

der dabey befindlichen beweglichen Güter, als Hornvieh, Getreid, Wein, Heu, Stroh, Meierüstung, Weinassach und übriger Hauseinrichtung gewilliget, und zur Vornahme der Feilbietung der erste Termin auf den 28. April, der zweyte auf den 30. May und der dritte auf den 27. Juny 1825, jedesmahl Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Orte Podworst Haus-Nro. 6 mit dem Beysatze bestimmt, daß wenn diese Realität und beweglichen Güter weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswerth oder darüber angebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden; dessen die intabulirten Gläubiger mit Rubriken verständiget werden. Die Licitationsbedingnisse sind in der Kanzley dieses Bezirksgerichtes einzusehen.

Bezirksgericht Savenstein am 17. März 1825.

Anmerkung. Da bey der ersten Tagung obige Realität nicht veräußert wurde, wird zur zweyten Versteigerung geschritten.

3. 580.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 412.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Herrn Dr. Andreas Legath von Laibach, wider Sebastian Koschuch, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 3. April 1824 schuldigen 212 fl. M. M. c. s. c., in die executive Feilbietung der dem letztern gehörigen, zu Duor sub Conf. Nro. 8 liegenden, der D. O. R. Commenda Laibach sub Urb. Nro. 229 dienstbaren, und sammt An- und Zugehör auf 1395 fl. 55 kr. M. M. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtsbube gewilliget worden.

Hiezu werden nun drei Feilbietungstagungen, und zwar die erste auf den 14., die zweyte auf den 16. July und die dritte auf den 17. August l. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der zu versteigernden Realität mit dem Anbange anberaumt, daß, im Fall diese Kaufrechtsbube bey einer der ersten zwey Tagungen nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, bey der dritten Licitation auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Sämmtliche Kauflustige, so wie die Tabulargläubiger, werden demnach hiezu zu erscheinen mit dem Besatze eingeladen, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse inzwischen bey diesem Bezirksgerichte zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. Freudenthal am 9. May 1825.

3. 584.

Edict.

Nro. 365.

(1) Alle jene, welche auf den Verlaß des zu Moisesberg verstorbenen Johann Dollinscheg, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, haben den 17. l. M. Juny Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen, ihre vermeintlichen Forderungen anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Michelstätten den 7. May 1825.

3. 585.

Edict.

Nro. 378.

(1) Alle jene, welche auf den Verlaß des zu Ubergah verstorbenen Franz Nastran, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen gedenten, haben ihre vermeintlichen Forderungen den 18. l. M. Juny Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley anzumelden und solche rechtsgeltend darzuthun, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Michelstätten den 9. May 1825.

3. 448.

Neueste Lotterie = Anzeige.

(3)

Se. kais. königl. Majestät haben dem Grafen Mathias Krasiak, Landstand in Gallizien, und seiner Gemahlinn Theophile geborne Gräfinn Stadnicka, die gnädigste Bewilligung ertheilet, ihre in Gallizien, im Sanoker Kreise gelegenen zwey Realitäten, die große Herrschaft Dubiecko und das schöne Gut Sliwnica durch eine eigene Lotterie auszuspielen. Dem zu Folge werden diese zwey schönen Besitzungen, wofür die Ablösungs-Summen von 150,000 fl. und 50,000 fl. W. W. angeboten werden, durch 120,296 Lose zu 10 fl. W. W. und 8052 rothe Gratis-Gewinnstlose, jedes mit einem sichern Gewinnst von wenigstens 1 Ducaten in Gold ausgespielt.

Diese Lotterie gewähret dem Mitspielenden Publicum nebst der Begünstigung, daß jeder Los-Abnehmer bey der Abnahme und baren Bezahlung von zehn, ein eilftes rothes Gewinnstlos unentgeltlich erhält, bis die bestimmte Zahl von 8052 Gratis-Gewinnstlosen vergriffen seyn wird, nach dem ihr ganz eigenen Vortheil, daß jeder Mitspielende mit einem einzigen Lose 22 Mal gewinnen kann, daß die bedeutende Anzahl Treffer im Gegenhalt der gegen andere Lotterien kleinen Anzahl Lose, das günstige Verhältniß hervorbringt, daß beynahe auf jedes zehnte Los ein Gewinnst fallen muß, und daß endlich die Gratis-Gewinnstlose nicht nur auf die Gewinnste in Gold, sondern auch auf die Realitäten und überhaupt auf alle Gewinnste in W. W. mitspielen.

Nebst den zwey Haupttreffern, die große Herrschaft Dubiecko, wofür eine Ablösungssumme von 150,000 fl. W. W., und das schöne Gut Sliwnica, wofür gleichfalls 50,000 fl. W. W. als Ablösungs-Summe angeboten werden, sind annoch 12,069 sehr bedeutende Geldgewinnste, theils in W. W. von 20000, 10000, 5000, 3000, 2000, 1000, 500, 200, 100 und so abwärts bis 12 fl. W. W., im Betrage von 116019 fl. W. W., theils in k. k. Ducaten in Gold von 100, 50, 25 und so abwärts bis 1 Ducaten, zusammen 8356 Stück k. k. vollwichtige Ducaten, im Betrage von 94,005 fl. W. W. verbunden.

Die Gesamtzahl der 12071 Gewinnste mit Inbegriff der zwey Realitäten beträgt demnach 410,024 fl. W. W. Das Großhandlungshaus A. C. Schram in Wien, welches die Ausführung dieser Verlosung übernommen hat, garantirt dieses Spiel, so wie die Ausbezahlung der Geldgewinnste und der angebotenen Ablösungs-Summen.

Die Ziehung beginnt in Wien den 10. Jänner 1826, wo nicht bey dem wegen den großen Vortheilen, die diese Loterie darbiethet, zu erwartenden schnelleren Absatz der Lose, noch früher.

A. C. Schram.

Lose sind zu haben in Laibach bey

Job. Ev. Butscher,
Kaufmann.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 551. **Concurs-Verlautbarung** **Nro. 5315.**
zur Besetzung der in der k. k. croatischen Militärgränze erledigten
Schuldirectorstelle.

(3) In der k. k. croatischen Militärgränze ist eine Schuldirectorstelle in Erledigung gekommen, mit welcher ein Gehalt jährlicher fünfhundert Gulden in Conv. Münze, mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von sechshundert und siebenhundert Gulden, dann das competente unentgeltliche Quartier und der Bezug von zwölf Klaftern Brennholz, gegen Bezahlung des systemmäßigen Schlag- und Fuhrlohnes verbunden ist.

Zur Besetzung dieses Dienstpostens, von welchem aus die gesammten Volksschulen und das an solchen angestellte Lehrpersonale in den Bezirken von vier Gränz-Regimentern und den in dem Umkreise derselben befindlichen Gränzcommunitäten, nach den im Schulfache bestehenden Vorschriften geleitet werden muß, wird der Concurs gemäß hohen Studienhofcommissions-Decret's Z. 1990, vom 3. Erh. 22. d. M., dergestalt ausgeschrieben, daß die Competenten um jene Stelle ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sie ihr Alter, Religion, ihre körperliche Beschaffenheit, ihre guten Sitten und zurückgelegten Studien, dann ihre Sprachkenntnisse, die bey'm Schulfache bereits geleisteten Dienste und die etwa erworbenen Verdienste glaubwürdig zu erweisen haben, nach ihrem geistlichen oder weltlichen Stande, bey dem vorgefetzten Consistorium, oder im letztern Falle bey dem vorgefetzten k. k. Kreisamte bis zum 10. Juny d. J. überreichen sollen.

Vom k. k. Illyrischen Gubernium. Laibach am 28. April 1825.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

Z. 541. **Concurs-Verlautbarung.** **ad gub. Nr. 5857.**

(3) Zur Besetzung der mit dem Tode des Joseph Mauritsch erledigten Lehrstelle der dritten Classe an der k. k. Normalhauptschule zu Görz, womit ein jährlicher Gehalt von dreyhundert Gulden verbunden ist, wird hiemit der Concurs bis auf den 10. Juny l. J. eröffnet. Diejenigen, welche für diese Lehrstelle einzukommen gedenken, haben sich in ihrem eigenhändig geschriebenen, an dieses k. k. Gubernium stylisirten Gesuche über Vaterland, Alter, Stand, Moralität, Sprachen, auffällige Studien und bereits geleisteten Dienste auszuweisen.

Vom k. k. Gubernium. Triest am 23. April 1825.

Z. 555. **Picitations-Kundmachung.** **ad gub. Nr. 6014.**

(3) In Folge hohen Hoffammerdecret'es vom 20., Erh. 25. April l. J., wird zur Deckung des Wachskerzenbedarfs der hiesigen k. k. Stellen und Aemter für das nächste Militärjahr 1826, und zugleich wegen Lieferung des, während dieses Zeitraums für das Wischen der Parketböden in den Dicasterialgebäuden erforderlichen gelben Waxes, am 30. May d. J. um 10 Uhr Vormittags in dem Rathssaale der k. k. nied. österr. Landesregierung eine öffentliche Versteigerung vorgenommen werden.

(B. Beyl. Nr. 39. d. 17. May 825.)

B

Hierbey treten die folgenden Licitations-Bedingnisse ein:

1) Dem Licitations-Acte bleibt die Ratification der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten; die Ersteher sind jedoch gleich nach der von ihnen geschehenen Unterfertigung des Licitations-Protocolls, an ihren Anboth rechtskräftig gebunden.

2) Der gesammte Wachskerzenbedarf zerfällt in acht Partien, wovon eine jede einzeln, nämlich abgefordert licitirt wird, als:

Partie I.	pr. 40 Centner	(vierzig Centner)	zu 6 Stück pr. Pfund;
„ II.	= 42 „	(vierzig zwey „)	„ 6 „ „ „
„ III.	= 44 „	(vierzig vier „)	„ 6 „ „ „
„ IV.	= 49 „	(vierzig neun „)	„ 6 „ „ „
„ V.	= 49 $\frac{3}{4}$ „	(vierzig neun drey Viertl Centn.)	zu 6 Stück pr. Pfund;
„ VI.	= 50 „	(fünfzig Centner)	zu 6 Stück pr. Pfund;
„ VII.	= 56 „	(fünfzig sechs „)	worunter 45 $\frac{1}{2}$ Centn. zu 6 Stück und 10 $\frac{1}{2}$ „ 8
„ VIII.	= 78 $\frac{1}{2}$ „	(siebzig acht einen halben Centn.)	zu 6 Stück pr. Pfund.

Alle 8 Partien

zusammen 409 $\frac{1}{4}$ Centner, (vier hundert neun ein Viertl Centner).

3) Der Bedarf an gelbem Wachs bestehet in 7 (sieben) Centner.

4) Wenn einmahl eine Wachskerzen-Partie ausgebothen und bereits erstanden ward, findet durchaus kein Nachboth Statt, so wie überhaupt ein allgemeiner Nachboth für alle Partien nicht geduldet wird.

5) Ist zum Ausrufspreise der gegenwärtige Contractspreis von Einem Gulden acht und zwanzig Kreuzer Conventions-Münze für jedes Pfund Wachskerzen, und von Einem Gulden zehn Kreuzer Conventions-Münze für jedes Pfund gelben Wachs festgesetzt.

6) Wird nur auf gute reine Waare, d. i. sogenannte Tafelkerzen, und auf reines gelbes Wachs licitirt, und hat jeder Mitlicitant Muster seiner Waare zur Licitacion beyzubringen, auch im Falle des Erstehens solche bey der Feilbiethungs-Commission sogleich einzulegen.

7) Für jede einzelne Wachskerzen-Partie von No. I. bis einschlußig No. VIII. werden zweyhundert Gulden Conventions-Münze als Angeld, und zwar entweder in barem Gelde, oder in Staats- oder öffentlichen Obligationen nach dem börsenmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k. k. Hof- und n. öst. Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt befundene Sicherstellungsacte beyzubringen seyn. Den Richterstehern wird dieses Angeld gleich nach Abschlag der Licitacion zurückgegeben, jenes der Ersteher aber bey der Licitacion gegen Bescheinigung zurückbehalten.

Bey den Partien I. bis VII. hat dieß erwähnte Angeld zugleich als Caution zu gelten, bey der Partie VIII. werden dreyhundert Gulden Conventions-Münze als Caution bestimmt, daher der Ersteher noch weitere Einhundert Conventions-Münze zu dem Angelde von zweyhundert Gulden Conventions-Münze nachzutragen hat.

Für das gelbe Wachs ist ein Angeld und Caution im Betrage von fünfzig Gulden Conventions-Münze zu erlegen.

8) Wenn jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlichen Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

9) Um die Concurrenz zu erleichtern, werden auch schriftliche Anbothe unter folgenden Bestimmungen angenommen:

a) Diese schriftlichen Anbothe kommen bey der k. k. nied. österr. Landesregierung entweder vor oder bey der Licitation selbst, sind aber vor dem Beginnen derselben einzureichen. Sie müssen mit Mustern versehen seyn, die der oben vorgeschriebenen Qualität vollkommen entsprechen, auch im Falle, als das Angeld nicht gleich bey der Licitation deponirt werden sollte, den Empfangschein über das, bey dem k. k. nied. österr. Provinzial-Zahlamte erlegte Angeld, so wie die bestimmte Angabe des Ziffers des Anbothes enthalten und wohl versiegelt seyn; auf dem Couvert einer jeden dieser Eingaben muß übrigens die Nummer der Wachskerzenpartie, auf welche das schriftliche Anboth lautet, aufgezeichnet seyn.

b) Diese schriftlichen Eingaben werden nach völlig geschlossener Versteigerung in Gegenwart aller Licitanten eröffnet, und mit dem betreffenden Bestbothe der Licitation, im Beyseyn und vor den Augen aller Anwesenden, verglichen werden, so daß, wenn in einem solchen schriftlichen Anbothe ein weiterer Nachlaß, gegen den Bestboth der Licitation enthalten seyn sollte, der dießfällige Proponent für diese Partie ohne weiters Ersteher wäre, wenn nicht gleich bey der Licitation selbst einer oder der andere der anwesenden Mitlicitanten, zu einem fernern Nachlasse an diesem schriftlichen Bestbothe sich herablassen sollte, in welchem Falle sofort diesem Letzteren die betreffende Lieferung zugeschlagen werden würde.

10) Hat ein Auswärtiger eine derley Lieferung erstanden, so muß er für die Dauer der Contractszeit hier in Wien einen Bestellten haben

11) Hat die Lieferung des auf die Dauer des Militär-Jahres 1826 berechneten Bedarfes mit 15. October 1825 zu beginnen, und es kommt das stipulirte Bedarfsquantum nach und nach an die einzelnen Behörden und Aemter, welche dem Ersteher nach der Ratification werden bekannt gegeben werden, jederzeit auf Verlangen augenblicklich in dasjenige Gebäude der Stadt, welches dem Lieferanten oder seinem Bestellten angezeigt werden wird, in dem verlangten Quantum und in vollkommen guter, dem eingelegten Muster ganz gleich kommenden Qualität auf Kosten des Lieferanten abzuführen, ohne daß jedoch für die Behörde oder das Amt die Verpflichtung bestände, den ausgewiesenen Bedarf eben in den sechs Wintermonathen vollständig zu übernehmen.

12) Kann der Lieferant seinen gehörig gestämpelten Conto entweder gleich nach jeder Ablieferung, oder monatlich bey der k. k. allgemeinen Hofkammer mit der Empfangsbestätigung des Uebernehmers einreichen, und es wird nach gehörig

ger Liquidstellung die Zahlung ungesäumt bey dem k. k. Universal-Cameral-Zahl-
amte erfolgen.

13) Wenn eine Lieferung von dem übernehmenden Amte nicht qualitätsmäßig
befunden werden sollte, so wird selbe ohne weiters ausgestoßen, und der Bedarf,
wenn er von dem Lieferanten nicht sogleich qualitätsmäßig ersetzt wird, auf dessen
Rechnung, d. i. gegen ihm obliegenden Ersatz desjenigen Betrages, um welchen
der zu liefern übernommene Artikel theurer als um den entfallenden Contractspreis
erkauft werden müßte, angekauft werden, was auch dann Statt findet, wenn
der Contrahent nicht binnen der bestimmten Zeit die geforderte Lieferung leistet, oder
sonst dem Contracte wie immer nicht nachkömmt; endlich

14) hat jeder Ersthörer den classenmäßigen Stempel zu dem einen Contracts-
Pare aus Eigenem zu bestreiten.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Z. 558

K u n d m a c h u n g.

Nro. 3898.

(3) Die hohe k. k. Hofkanzley hat zur vollkommenen Herstellung des am Castel-
berge außer dem Strasshause aufgefundenen Brunnens die Bewilligung zu er-
theilen geruhet; daher zum Behufe dieser Herstellung, in Gemäßheit hoher Sub.
Verordnung vom 28. d. M. Z. 5387, die Minuendo-Versteigerung den 18. d. M.
bey diesem Kreisamte abgehalten werden wird.

Als Ausrufspreise für die verschiedenen Materialien und Meisterschaften sind
festgesetzt worden:

Für die Maurerarbeit	146 fl. 33 3/4 fr.
„ „ detto Materiale	85 fl. 48 — fr.
„ „ Steinmeharbeit	249 fl. 6 — fr.
„ „ Zimmermannsarbeit	49 fl. 12 1/2 fr.
„ „ detto Materiale	147 fl. 6 1/2 fr.
„ „ Schlosserarbeit	45 fl. 10 — fr.
„ „ Glockengießerarbeit	16 fl. — — =

Die Vorausmaß und der Kostenüberschlag kann täglich zu den gewöhnlichen
Amtsstunden eingesehen werden.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 557.

(3)

Nro. 2293.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des Bezirks-
gerichtes Thurn und Kaltenbrun bekannt gemacht: Es sey von diesem Bezirksgerichte in
die öffentliche Versteigerung des dem erequirten Valentin Brezelnig gehörigen, in der
Pollana-Vorstadt sub Conscriptions-Nr. 49 befindlichen, auf 40 fl. M. gerichtlich ge-
schätzten Pferdes gewilliget worden. Da nun von diesem k. k. Stadt- und Landrechte
hiezü drey Termine, und zwar auf den 14. und 28. May, dann auf den 11. Juny l. J.,
jedesmahl um 9 Uhr Vormittags im Orte des Unterstandes des in die Execution gezo-
genen Pferdes bestimmt worden sind, so wird dieses mit dem Versatze zur öffentlichen
Kenntniß gebracht, daß das fräglische Pferd bey der ersten und zweyten Feilbiethung nicht
unter dem Schätzungswerthe, bey der dritten aber um jeden Anboth hintan gegeben wer-
den wird. Die Licitationsbedingnisse können bey dem Bezirksgerichte Thurn und Kalten-
brun in Erfahrung gebracht werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 25. April 1825.

3. 171.

(3)

Nro. 281.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Matthäus Castagna zu Trieste, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der dem Bittsteller in Verlust gerathenen Domest. ordin. Schuldobligation ddo. 21 October 1809, Nr. 1110, a 6 Prc. pr. 500 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Schuldobligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Unlangen des heutigen Bittstellers Matthäus Castagna die obgedachte Schuldobligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 5. Februar 1825.

3. 1405.

(3)

Nro. 6873.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Theresia Weber, Wundarzenswitwe alhier, wider Dr. Raimund Dietrich, Curatot der unbekanntes Maria Haider'schen Erben, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte, rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, zwischen Joh. Haider und Maria Anna geb. Michellitsch errichteten, auf den am alten Markte zu Laibach sub Cons. Nro. 20 liegenden Hause intabulirten Ehevertrags ddo. 21. April 1763, intab. 30. April 1778, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Ehevertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Unlangen der heutigen Bittstellerin Theres Weber, Wundarzenswitwe, der obgedachte Ehevertrag nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 16. October 1824.

3. 545.

(3)

Nro. 2507.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Licht, Buchhändlers alhier, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 4. Februar l. J. verstorbenen Anna Licht, die Lagfagung auf den 13. Juny l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814. b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 25. April 1825.

3. 1062.

(3)

Nro. 4998.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Leopold Frörentsch in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des vom Dr. Joh. Georg Novak an die Ordre des Franz Kav. Jamnig am 27. August 1758 ausgestellten, 6 Monate nach Dato zahlbaren, seit 31. May 1760 auf das Haus Nro. 236 in Laibach intabulirten Wechsels pr. 200 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten in Verlust gerathenen Wechsel aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Unlangen des heutigen Bittstellers Leopold Frörentsch, obgedachter Wechsel nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach den 5. August 1824.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 553.

V o r r u f u n g

(3)

der Gläubiger nach der verstorbenen Maria Lorin von Preker nächst Moraitzsch, dann nach dem nachherigen Verlassübernehmer und ebenfalls verstorbenen Joseph Rottar, und endlich der des gegenwärtigen noch lebenden Besitzers der sogenannten Lorin'schen Realitäten, Valentin Ribitsch.

Zur Erforschung des Schuldenstandes nach der zu Preker verstorbenen Maria Lorin, dann dem seel. Joseph Rottar, als Vermögensübernehmer, und endlich dem gegenwärtigen noch lebenden Besitzer des Maria Lorin'schen, später Joseph Rottarschen Nachlasses, wird auf Ansuchen der Grundobrigkeit Herrschaft Kreuz die Liquidirungstagsatzung auf den 25. May 1825 festgesetzt.

Alle jene, welche bey diesen sogenannten Lorin'schen Realitäten aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, haben am obbestimmten Tage mit ihren allfälligen Bebelten in die diehörtiger Amtskanzley zu erscheinen.

Bezirksgericht Egg ob Potptsch am 12. April 1825.

Z. 548.

(3)

Nro. 1123.

Das Gut Selo in Unterfrain wird verpachtet, die dabey befindlichen Fahrnisse aber werden verkauft werden.

Das Bezirksgericht Sittich im Neustädter Kreise macht hierdurch bekannt: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Doctors Jos. Lusner, als Valentin Pegam'schen Testaments-Vollzieher und Verlassberichtigungs-Curator, dann über Einvernehmung und Einwilligung des Haupt-Erben Michael Suppant'schitsch, in die Verpachtung des Guts Selo, dann in die Veräußerung der Valentin Pegam'schen Verlass-Fahrnisse gewilliget, und zur Vornahme der Guts-Verpachtung im Ganzen oder in Abtheilungen auf drey Jahre, der 19. May, und zur Veräußerung der Fahrnisse, der 20. und 21. May l. J. zu den gewöhnlichen Stunden bestimmt worden.

Das Gut Selo liegt unweit der Neustädter Commercial-Strasse, eine halbe Stunde von St. Veith entfernt mit einem niedlichen Schloß, und mit den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden versehen, besteht aus Unterthanen-Gerechtsamen, Hobeiten, Garten- und Meier-Gründen.

Das Klima alda ist sehr gesund, die Lage des Guts ungemein schön, und vom Schlosse aus können die Meier-Gründe ganz und bequem übersehen werden.

Zum Ausrufspreise der Guts-Pachtung mit der heurigen Fehsung ist im Ganzen auf drey Jahre der jährliche Pachtshilling pr. 442 fl. 8 kr. bestimmt worden, und wird, Falls um diesen Ausrufspreis keine Anbothe gemacht werden sollten, dann die stückweise Realitäten-Verpachtung dieses Guts versucht werden.

Die Fahrnisse bestehen in 6 silbernen Eß-, 5 detto Kaffeelöffeln und ein Vorleg-Löffel, in verschiedenen Haus- und Kellereinrichtungstücken als, in mehreren Bettstätten von hartem und weichem Holz, Bettgewand, in Kleider-, Bücher- und Schreibkästen, Toilets-Kästeln, Schreib-, Spiel- und andere Tische vom harten und weichen Holz, mehreren Sopphen mit gleichen und andern Sesseln, in verschiedenen Spiegeln, Kupferstichen,

Stoek- und Wand-Uhren, Koffern, Porzellan, Zinn- und Glas-Waaren, Flaschen = Kellern, Tassen, eine eiserne Cassa = Truhe, in mehreren Fässern mit Eisen bereift, in Kupfer = Geschirren, Bottungen zc. zc.; an Vieh, als: in 1 Pferde-Schimmel, 2 Pferden Kästenbraun, 5 und 6jährig, in 5 Kühen, 4 Kälbern, 3 Terzen, 1 Stier und ein Stierl, 1 Kalb und 1 Stallbock, 1 trächtigen Schwein; in Stall- und Meieren = Geräthen, als: in Pferd = Geschirren, Ochsenjochen, mehrern Fuhr- und Ochsen-Wägen, Röschen, 1 einpännigen Krippen = Wagerl, 1 gedeckten zwey- und 1 einpännigen ungedeckten Callesche, 1 Steyerwagerl zc. zc., dann in Schmiedzeuge, als: 1 Ambos, Blasbalg, in verschiedenen Hämmern, Zangen, Schrauben zc. zc., welche Gegenstände nur gegen gleich bare Bezahlung hintan gegeben werden.

Die Hauptbedingniß bey der Guts = Verpachtung ist, daß der Pacht-schilling zur Hälfte des erstjährigen Pacht-schillings sogleich, oder wenigstens binnen 14 Tagen nach abgeschlossener Verpachtung = Licitation; die andere Hälfte aber mit 1. July 1825, für das zweyte und dritte Jahr aber immer halbjährig anticipate mit 1. Jänner und 1. July jeden Jahres, abgeführt werden soll.

Die übrigen Pachtbedingnisse, dann die Bestandtheile und Schätzung des Guts Selo, werden bey der Versteigerungstagsatzung am 19. May l. J. früh um 9 Uhr im Schlosse zu Selo bekannt gemacht werden, und Pacht-lustige können auch vorläufig die Beschreibung und Abschätzung des Guts in der Amtskanzley zu Sittich, oder bey dem Herrn Dr. Joseph Lufner in Laibach einsehen.

Sittich am 30. April 1825.

3. 547.

Convocations-Edict.

Nro. 368.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Freudenthal wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Catharina Pippan, im eigenen und im Nahmen ihrer minderjährigen Kinder Anna und Franzisca Pippan, dann der Catharina und Josepha Pippan, als bedingt erklärten Erben, zur Erforschung und Liquidirung der Schuldenlast nach dem am 7. April d. J. mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen die-staatsherrschaftlichen Verwalter und Bezirkscommissär Johann Bapt. Pippan, die Tag-satzung auf den 31. May l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechts-grunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Freudenthal den 1. May 1825.

3. 554.

Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Tburn am Hart wird hiemit allgemein be-kannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Joseph Emeretkar zu Pichtenwald, wider Anton Robbet Senior zu Stritt, in die executive Feilbietung der gegner'schen, auf 4 fl. 15 kr. gerichtlich geschätzten Fahrnisse, bestehend in einer Krauttottung, einer Getreid-truhe, einer Kleidertruhe, einer doppelten Bettstatt, und des auf 156 fl. gerichtlich ge-schätzten Weingartens in Fattern, pto. schuldigen 37 fl. 48 1/2 kr. M. M. sammt Inter-essen und Untkosten gewilliget worden.

Da zu deren Vornahme drey Termine, als der 30. May, 30. Juny und 28. July d. J., jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr für die Fahrnisse im Orte Stritt, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittag für den Weingarten in Fattern mit dem Anbange festgesetzt worden, daß, wenn diese bemeldeten Fahrnisse und der Weingarten in Fattern weder bey der ersten oder zweyten Feilbiethungstagsagung um den Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten Feilbiethungstagsagung auch unter dem Schätzungswert hinan gegeben werden würden. Wozu die Kaufsliebhaber mit dem Crinnern vorgeladen werden, daß sie die Kaufsbedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden allhier einsehen können.

Bezirksgericht der Herrschaft Lbörn am Hart den 28. April 1825.

Z. 559.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laß wird über executives Ansuchen des Herrn Mar. Zeball zu Laß, die dem Johann Curalt gehörigen, zu heil. Geist H. Z. 15 liegende, der Staats Herrschaft Laß sub Urbars Nro. 2333 zinsbare, gerichtlich sammt Zugehör und einigen wenigen Fahrnissen auf 1880 fl. 26 kr. geschätzte Ganzhube, wegen schuldigen 200 fl. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, bey den mit dießgerichtlichem Decrete ddo. 30. April l. J., auf den 28. Juny, 28. July und 25. August 1825 im Orte der Realität zu heil. Geist bestimmten Feilbiethungstagsagungen, und zwar bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsagung nur um oder über den Schätzungswert, bey der dritten aber auch unter dem Schätzungswert an den Meistbiethenden verkauft.

Das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse erliegen in dieser Gerichtskanzley zur Einsicht.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 30. April 1825.

Z. 560.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laß wird über executives Ansuchen des Martin Schufsnig, wegen zu fordern habenden 73 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, die dem Johann Sterkschiner gehörige, zu Zauden H. Z. 8 liegende, der Staats Herrschaft Laß sub Urb. Nro. 2430 zinsbare, gerichtlich mit Zugehör auf 1269 fl. 57 kr. geschätzte Ganzhube, bey dem mit dießgerichtlichen Decrete vom heutigen Tage auf den 21. Juny, 19. July und 18. August l. J. früh 9 Uhr im Orte der Realität zu Zauden bestimmten Feilbiethungstagsagungen, und zwar bey der ersten und zweyten nur um oder über den Schätzungswert, bey der dritten aber auch unter dem Schätzungswert an den Meistbiethenden verkauft.

Die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll erliegen in dieser Gerichtskanzley zur Einsicht.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 30. April 1825.

Z. 561.

(2)

Das Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Hrn. Jos. Gerbez, k. k. Lotto-Collectanten zu Laß, de praes. 7. May l. J., Z. 622, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte rücksichtlich der zu Gunsten des k. k. Lotto-Gefälls auf seinem zu Laß H. Z. 116 liegenden, der Stadt Laß zinsbaren Hause, dann auf den dazu gehörigen Waldanttheilen u Padersk, St. Lorenzi und u Wodolskarab, für einen Cautionsbetrag pr 800 fl. C. M., intabulirten Cautionsurkunden dd. 12 et intab. 22. August 1816 gewilliget, daher alle jene, welche auf das benannte, vorgeblich in Verluft gerathene Cautions-Instrument ein Recht zu haben vermeinen, anmit aufgefordert werden, dasselbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich hierorts anhängig zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Frist, über ferneres Ansuchen des Herrn Joseph Gerbez, dasselbe rücksichtlich dessen Intabulations-Certificat für null und nichtig erklärt, und aus den betreffenden Grundbüchern gelöscht werden wird.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 7. May 1825.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufsversteigerung des zum krainerischen Religionsfonde gehörigen, im Neustädter Kreise liegenden Staatsgutes Weinhof.

Gemäß der von dieser k. k. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission am 31. Jänner vorigen Jahres geschehenen Kundmachung wird hiemit erinnert, daß in Folge hohen Hofkammer = Präsidial = Decretes vom 18. April d. J., Nr. 219, das zum krainerischen Religionsfonde gehörige Staatsgut Weinhof, am 20. Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Gubernial = Rathszimmer des Landhauses zu Laibach, im Wege der öffentlichen Versteigerung zu Kaufe ausgebothen werden wird.

Die vorzüglichsten Bestandtheile, Gerechtsamen und Ertragsrubriken dieses nur eine Stunde von der Kreisstadt Neustadtl entfernten Staatsgutes sind:

1) Das zwey Stockwerke hohe, mit Ziegeln eingedeckte Schloßgebäude sammt allen erforderlichen Wirthschaftsgebäuden und dem Schloßbrunnen, dann eine herrschaftliche, eine Viertelstunde vom Schlosse, an dem Gurkflusse befindliche Mahlmühle.

2) An Dominical = Gründen.

Gärten 3 Joch 770 □ Klafter, Aecker 75 Joch 599 □ Klafter, Wiesen 11 Joch 135 □ Klafter, Weingärten 3 Joch 252 □ Klafter, Huthweiden 5 Joch 500 □ Klafter, Waldungen 45 Joch 862 □ Klafter.

Die Waldungen sind größtentheils mit Eichen und Buchen besetzt, von allen Servituten frey, und liegen theils in der Nähe, theils kaum 1 1/2 Stunde vom herrschaftlichen Schlosse entfernt.

3) Die Fischerey im Gurkflusse.

4) An Urbarial =, Geld = und Natural = Diensten, welche von den zu diesem Staatsgute gehörigen 170 1/3 Ruffical = Huben, auf denen sich demahlen 252 Besitzer befinden, und von 89 herrschaftlichen Bergholden gegen Abzug des gesetzlichen Zinstels entrichtet werden:

(S. Beyl. Nro. 39. d. 17. May 825).

C

a) Ein unveränderlicher Urbars = Zins mit	144 fl. 56 3/4 fr.
b) Ein paktirter Kanon mit	120 = 47 =
c) Ein unwiderrufliches Robothgeld mit	141 = 26 =
Zusammen	407 fl. 9 3/4 fr.
wovon das gesetzliche Fünftel in Abzug kommt mit	81 fl. 26 fr.
folglich derzeit in die herrschaftlichen Renten nur jährlich einfließen	325 fl. 43 3/4 fr.

d) Bey Besitzveränderungen der zu diesem Staatsgute gehörigen Unterthanen das Siebentel sowohl von dem Kauffchilling, als auch von der Grundschätzung in Erbschaftsfällen, mit Ausnahme der 100 11/12 kanonmäßigen Huben, deren Besitzer 10 Procent entrichten.

e) Die unterthänige Natural = Roboth, welche aus 13989 Hand- und 11304 einspännigen Zugtagen, dann 108 Pfund Gespunst bestehet, und wovon 2333 Hand- und 1976 einspännige Zugtage, dann 36 Pfund Gespunst gegen eine Natural = Getreidgabe reluiert, die übrigen 11656 Hand- und 9328 einspännige Zugtage, dann 72 Pfund Gespunst aber auf unbestimmte Zeit gegen jährliche 940 fl. 15 fr., und über Abzug des gesetzlichen Fünftels um 752 fl. 12 fr. abgeldet werden.

f) Der Küchen-, respective Kleinrechtendienst von jährlichen 20 2/3 Stück Schafen, 20 2/3 Lämmern, 24 Kapäuner, 280 Hühnern, 1431 3/4 Eyer, 1312 1/2 Haarzählungen, 38 Pogatschen und 24 Eimer 22 1/2 Maß Zinswein. Von der Dienstbarkeit, wofür gegenwärtig und auf unbestimmte Zeit eine jährliche Reluition mit 102 fl. 35 2/4 bezogen wird, kömmt den Unterthanen das gesetzliche Fünftel nachzulassen.

g) Das unterthänige Zinsgetreid, welches 55 Mezen, 2 Maß Frohnweizen, 46 Mezen 26 Maß Zinsweizen, 21 Mezen 13 1/3 Maß Korn, 53 Mezen 26 Maß Hiers, 67 Mezen 5 1/3 Maß Haber, 6 Mezen 23 Maß Brein, und 2 Mezen 23 Maß Bohnen beträgt. Diesen Getreiddienst, wovon das gesetzliche Fünftel nachzulassen ist, haben die Unterthanen bis zum November und December jeden Jahres abzuschütten, oder aber nach dem, in diesen Monatzen bestehenden mittlern Marktpreise mit Geld abzulösen.

5) An Zehenten.

Der Weinzehent und das Bergrecht in der Pfarr St. Peter, in den Gebirgsgegenden ober dem Brunn Selno, Sadeseh, Vinidoll und Gurkberg, wovon das gesetzliche Fünftel in Abzug kommt. Das Bergrecht beträgt jährlich 18 5/40 Eimer.

6) Die Amtstaren und Accidentien, welche bloß in den Grundbuchs- Schirmbriefs- und Schreibgebührs- Taxen bestehen.

Der Ausrufspreis für dieses Religionsfonds- Gut ist auf 30675 fl. 30 kr., sage Dreyßig Tausend Sechs Hundert Siebenzig Fünf Gulden Dreyßig Kreuzer in Conventions- Metallmünze herabgesetzt worden.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Besitze von Realitäten geeignet ist, wobey noch bemerkt wird, daß Se. Majestät laut hohem Hofkammer- Decret vom 18. April 1818 den christlichen Erkäuffern der Staats- und Fondsgüter, welche dieselben unmittelbar von der k. k. Veräußerungscommission an sich bringen, und zum Besitze landtäfflicher Güter nicht geeignet sind, die Dispens von der Landtafelfähigkeit und Entrichtung der doppelten Gülte für die Person des Käufers, und seine in gerader Linie abstammenden Leibeserben zu ertheilen geruhet haben.

Wer an der Versteigerung als Kaufustiger Antheil nehmen w'll, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs- Commission bar zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiscalamte geprüfte und bewährt gefundene fideijussorische Sicherstellung bezubringen.

Diese Caution, welche in der Folge die Stelle eines Reugeldes vertritt, wird, wenn sie bar erlegt wurde, dem Meistbiether an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, die fideijussorische Sicherstellung aber nach vollständig berichtitem ersten vertragsmäßigen Kauffschillings- Erlage ihm zurückgestellt werden.

Alle übrigen Licitanten erhalten die eingelegte Caution nach vollendeter Versteigerung, oder auf Verlangen sogleich, wenn sie sich erklären, keinen Anboth weiter machen, und das Ende der Licitacion nicht abwarten zu wollen, zurück.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Gewalt und Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Der Meistbiether hat die erste Hälfte des Kauffschillings unmittelbar nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der wirklichen Uebergabe des Gutes, bar zu berichtigen, die zweyte Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert und mit Fünf vom Hundert in Conventions- Metallmünze verzinsset, in fünf gleichen jährlichen Raten- Zahlungen abtragen.

Bey mehreren gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben, welcher den Kauffschilling in kürzern Fristen zu erlegen sich erklärt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Capitalsanschlag und die nähere Beschreibung dieses Gutes mit seinen Bestandtheilen, können bey der k. k. illyrischen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission eingesehen werden.

Auch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, am Orte des Staatsgutes selbst, alle Theile desselben persönlich in Augenschein zu nehmen.

Von der kais. kön. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission.

Laibach am 30. April 1825.

Franz Freyherr v. Buffa,
k. k. Gubernial = und Präsidial = Secretär.

Z. 550.

(3)

ad Nr. 97.

St. G. B.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. illyrische Staatsgüter = Veräußerungs = Commission macht im Nachhange der Currende vom 30. d. M., Nro. 90, womit die nachmahligige Veräußerung der Cameralherrschaft Maria Saal im Klagenfurter Kreise kund gemacht wurde, bekannt, daß im gedachten Kreise noch nachgenannte Staats = und Fondsgüter im Laufe dieses Militär = Jahres, im Wege der öffentlichen Versteigerung werden ausgebothen werden, und zwar:

- a) Die Cameralherrschaft Wolfsberg mit den Eisenwerken zu St. Gertraud und Kollniz;
- b) die dem Religionsfonde gehörige Minoriten = Gült zu Wolfsberg, dann die Gülten Preblau und Tuscheldorf;
- c) die Cameralherrschaft St. Leonhard mit dem Eisenwerke;
- d) die Cameralherrschaft St. Andrá.

Die eigentlichen Versteigerungstage, so wie die Ausrufspreise werden nachträglich durch detaillirte Kundmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission.

Laibach am 30. April 1825.

Franz Freyherr v. Buffa,
k. k. Gubernial = und Präsidial = Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 563.

(2)

Nro. 394.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiten des Mathias Turk von Bloskapoliza, in die executiv Feilbiethung der dem Paul Kovarschitsch in Radlek eigenthümlichen, der Herrschaft Radlischweg sub Rect. Nro. 384 dienstbaren, im Executionswege sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf 505 fl. geschätzten halben Kaufrechtshube in Radlek, und der gleichmäßig auf 31 fl. geschätzten Fahrnisse, wegen schuldigen 79 fl. 37 kr., dann Zinsen und Unkosten gewilliget, und seyen hiezu drey Versteigerungstagsanungen, auf den 16. Juny, 14. July und 18. August, jedesmahl Vormittag für die Realität, und Nachmittag für die Fahrnisse, zu den gewöhnlichen Licitationsstunden im Orte der Realität zu Radlek mit dem Anhange anberaunt worden, daß, wenn die Realität und Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um die Schätzungswerthe oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben verkauft werden sollen.

Bezirksgericht Schneeberg am 7. May 1825.

3. 571

E d i c t.

Nro. 386.

(2) Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey die auf Einschreiten des Hrn. Mathias Juvanz, Besitzer des Gutes Grundelhof, verwilligte, wegen Protestation der Grafschaft Auersperg für die Herrschaft Radlischweg, jedoch suspendirte executiv Versteigerung der mit Pfandrecht belegten, im Executionswege auf 433 fl. geschätzten halben Hube, Hauszahl 9 zu Großoblack, wegen schuldigen 92 fl. 4 kr. c. s. c., in Folge herabgelangter Entscheidung des hochlöbl. k. k. inn. österr. k. k. löbl. Appellationsgerichtes vom 19. April 1825, Z. 6095, zu reassumiren, und seyen zu diesem Ende drey Feilbiethungen auf den 13. Juny, 11. July und 8. August 1825, jedesmahl Vormittag zu den gewöhnlichen Licitationsstunden im Orte der Realität zu Großoblack mit dem Anhange anberaunt worden, daß, wenn diese Hube weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben veräußert werden solle.

Bezirksgericht Schneeberg am 7. May 1825.

3. 572.

E d i c t.

Nro. 357.

(2) Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiten des Georg Brositsch von Semon im Bezirke Prem, in die executiv Feilbiethung der dem Anton Lauritsch (Thumitz) in Bösenberg gehörigen, der Herrschaft Schneeberg sub Urb. Nro. 195 und Rect. Nro. 179 dienstbaren, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden im Executionswege auf 300 fl. geschätzten Viertelhube, dann einer auf 10 fl. geschätzten Kuh, wegen schuldigen 49 fl. 48 kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu diesem Ende drey Versteigerungstagsanungen, auf den 30. May, 30. Juny und 30. July 1825 zu den gewöhnlichen Licitationsstunden im Orte der feilgebothenen Realität in Bösenberg mit dem Anhange anberaunt worden, daß wenn diese Realität und die Kuh weder bey der ersten noch

zweyten Versteigerung um oder über den Schätzungswertß an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten Feilbiethung auch unter demselben verkauft werden sollen.

Bezirksgericht Schneeberg am 27. April 1825.

Z. 568.

E i n b e r u f u n g

(2)

der nachbenannten Rekrutirungs-Flüchtlinge.

Franz Schiffer, aus dem Dorfe heil. Geist No. 24; Jacob Wernig, aus dem Dorfe Ermern No. 21; Martin Hartmann, aus dem Dorfe heil. Geist No. 14, werden, da sie sich auf die erlassenen Vorforderungen zur Ergänzung des k. k. Fuhrwesen-Corps nicht gestellt haben, hiemit aufgefordert, sich binnen drey Monathen vor dieser Bezirksobrigkeit einzufinden und über ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, weil widrigens gegen selbe nach den hierüber bestehenden Vorschriften vorgegangen würde.

Bezirksobrigkeit Laß am 10. May 1825.

Z. 549

L i c i t a t i o n s - E d i c t.

ad No. 493.

(2) Von dem Bezirksgerichte zu Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von dem hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechte in Laibach, auf Anlangen des k. k. Fiscalamtes, nomine des höchsten Aerars, gegen Anton Wirth zu Präwald, wegen rückständigen 7 Fleischdaxschillungsbraten, jede zu 188 fl. 15 kr. sammt Gerichtskosten und Superexpensen, in die executive Feilbiethung der gegnerischen, der Herrschaft Präwald zinsbaren in einem an der Commercialstraße zu Präwald gelegenen dermaligen Einkehrwirthshause, dann Aeckern und Wiesen bestehenden Realitäten gemilliget, und von diesem mit hohem Erlasse vom 11. d. M., Zahl 2138, requirirten Bezirksgerichte zur Vornahme dieser Licitation drey Tagsatzungen, auf den 13. Juny, 18. July und 16. August d. J., jederzeit früh um 9 Uhr im Orte Präwald mit dem Anhange festgesetzt worden, daß, Falls die einzeln feilzubietenden Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswertß oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden.

Es werden die Kauflustigen und intabulirten Creditoren zu dieser Licitation eingeladen und erinnert, daß die Schätzungs-Verkaufbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden können.

Bezirksgericht Senofetsch den 30. April 1825.

Z. 546.

E d i c t.

No. 330.

(2) Vor dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelsstetten haben alle jene, welche auf den Verlaß des zu Altschegg verstorbenen Hüblers Georg Kern, vulgo Stirof, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche den 31. k. M. May Vormittags um 9 Uhr sogleich anzumelden und rechtsgültig darzuthun, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Michelsstetten den 28. April 1825.

Z. 562.

E d i c t.

No. 389.

(2) Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiben der Maria Janesch von Babensfeld wider Andre und Urban Mlaker von eben-

dort, mit bezirksgerichtlichem Bescheide vom 27. May 1825, in die executive Feilbietung des, dem Beklagten gehörigen, zu Babensfeld gelegenen, der Gült Neubabensfeld sub Urb. Nro. 31 dienstbaren Reale, Ribenske Laas genannt, sammt darauf stehenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wegen schuldigen 100 fl. M. M. sammt Verzugszinsen und Executionskosten gewilliget, und seyen zu diesem Ende drey Versteigerungstagsakzungen, auf den 10. Juny, 7. July und 11. August 1825 jedesmahl Vormittag zu den gewöhnlichen Licitationstunden im Orte der Realität zu Babensfeld mit dem Anhange anberaumt worden, daß wenn diese Realität sammt darauf stehenden Gebäuden, weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um oder über den erhobenen Schätzungswertß pr. 380 fl. M. M. an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Versteigerung auch unter demselben hintan gegeben werden solle.

Bezirksgericht Schneeberg am 2. May 1825.

3. 552.

Ein Verwalter von mittleren Jahren, der als solcher bereits gedient haben, der krainerischen Sprache ganz kundig, ledig, im Unterthausfache, in der Grundbuchsführung, Landwirthschaft und im Rechnungswesen bewandert seyn muß, und eine Caution von 500 bis 1000 fl. M. M. leisten kann, wird gegen vortheilhafte Bedingnisse auf eine in Untertraun liegende Herrschaft, mit der kein Bezirk verbunden ist, gesucht. Nähere Auskünfte gibt Herr Dr. Anton Pfefferer in Laibach, an den sich jene, die sich über alle obige Erfordernisse auszuweisen vermögen, entweder mündlich oder mit frankirten Briefen wenden können.

Laibach am 7. May 1825.

3. 556.

Das Haus sub Nr. 17 in der Krakau-Vorstadt, unweit der neuen Brücke, bestehend aus 5 Zimmern, 2 Küchen, 3 gewölbten Kellern, Stallung für 3 Pferde und 2 Rube, Wagen-, Holz und Heuschuppen, nebst den daranstoßenden 2 eingräunten geräumigen Gärten, ist von St. Michaeli 1825 angefangen, auf 3 oder auch auf mehrere Jahre in Pacht zu vergeben. Liebhaber wollen sich dießfalls im obbesagten Hause bey dem Eigenthümer gefälligst anmelden.

3. 495.

Lotterie-Anzeige.

(3)

Die Ziehung der großen und ausgedehnten Herrschaft Buzk in Galizien, für welche ein Ablösungsbetrag von Einer halben Million geschoben wird, wird unabänderlich den 18. Juny d. J. vorgenommen werden.

Hinsichtlich der vielen Vorzüge und großen Vortheile, welche diese Lotterie über alle bisher erschienenen Lotterien erheben, wird sich auf den dießfälligen Spielplan berufen.

Lose dieser Lotterie, à 6 fl. C. M., werden von dem ergebenst Befestigten im Rahmen des Wiener-Großhandlungshauses Hammer et Karis ausgegeben. Auch sind bey ihm noch Lose der Wiener Häuser, des fürstl. Lubomirskischen Palais, der sechs Realitäten in und um Wien, dann der Herrschaft Dubiecko zu haben.

Wolfgang Friedr. Günzler,
Graveur am alten Markt Nro. 155.

Gubernial-Verlautbarungen.

§. 570.

(1)

ad Nro. 477.

Jurisdiction = Norm für die k. k. Militär-Marine.

Seine Majestät haben die Gerichtsbarkeit der k. k. Militär-Marine durch allerhöchste Entschließung vom 10. Sept. 1824 folgender Maßen zu bestimmen befunden:

§. 1.

Die Marine ist ein Theil des k. k. Militär-Körpers, und hat als solcher ihre besondere Gerichtsbarkeit, sowohl in Straf- als in Rechtsfällen, in und außer Streitsachen.

§. 2.

Der Marine-Jurisdiction unterstehen alle jene Personen, welche aus der Marine-Casse ihre Gage oder Besoldung erhalten; insbesondere aber:

- a. alle Marine-Officiere, Cadeten, Unter-Officiere, Gemeine, Matrosen, und alle sonstigen zur Equipage eines k. k. Kriegs-Fahrzeuges gehörigen Personen,
- b. die Capläne, die zum Feldkriegs-Commissariat, zur Administration, zur Intendenz, zum Auditoriat, zur Kanzley und Casse gehörigen Individuen, dann die sonstigen nach dem Regulament bey der Marine in einer Dienstleistung stehenden Personen;
- c. die Wundärzte der Marine;
- d. alle jene, welche bey dem k. k. Arsenal wirklich angestellt, oder als Arbeiter angenommen, und in die Register eingetragen sind, die letzteren aber nur in Straffällen; jedoch mit Berücksichtigung der im §. 3 enthaltenen Ausnahmen;
- e. aller vorgenannten Personen Ehefrauen, Kinder und Dienstkleute beyderley Geschlechtes;
- f. die bey der Marine eingebracht werdenden falschen Werber, welche einen k. k. Unterthan zur Annahme fremder Kriegsdienste, oder auch nur einen an die Marine-Kriegsartikel gebundenen Mann zur Ansiedelung in fremden Ländern zu bereden suchen;
- g. die Sträflinge des Bagno maritimo vom Militärstande; jene hingegen, die von Civil-Strafgerichten dahin abgegeben werden, nur dann, wenn sie eines Vergehens wegen im Disciplinar-Wege zu bestrafen sind, indem diese wegen begangener Verbrechen zur Untersuchung und Aburtheilung an jene Civil-Behörde abgegeben werden müssen, die sie in das Bagno abgesendet hat;
- h. wer immer im Arsenal in einem Verbrechen betreten wird;
- i. die zur Kriegs-Marine gehörigen Uebertreter der Sanitäts-Anstalten;
- k. die von der Kriegs-Marine zu Wasser oder zu Lande eingebrachten Seeräuber.

§. 3.

Von den im vorstehenden Paragraphen Lit. a bis Lit. e. benannten Personen sind jedoch ausgenommen:

- a. der Marine-Ober-Commandant, welcher mit einem commandirenden General im gleichen Verhältnisse steht, und alle Personen vom Obersten und Schiff-Capitän aufwärts, dann die Departements-Chefs und Referenten

(3. Beyl. Nr. 39. d. 17. May 825.)

D

- bey dem Marine-Ober-Commando, welche in Rechtsfällen in und außer Streitsachen dem Venetianischen *Judicio delegato militari* zugewiesen sind;
- b. die bey der Marine dienenden wirklich begüterten Landmänner und Fideicommiss-Besitzer, welche nur in Straffällen, und wenn sie auf ihre Säge belangt werden, zur Marine-Gerichtsbarkeit gehören, in sonstigen Rechtsfällen in und außer Streitsachen aber in jenen Ländern und Provinzen, wo *fora nobilitium* vorhanden sind, dem derjenigen Provinz unterstehen, wo ihre Güter liegen, oder wo sie ihren Wohnsitz haben;
 - c. die begüterten Landmänninnen nach der im vorher gehenden Absatze b enthaltenen Erklärung;
 - d. die Deutschen Ordensritter, und selbst diese nur in Sterbfällen;
 - e. die unehelichen oder aus einer ungültigen Ehe erzeugten Kinder, wenn sie nicht legitimirt sind, oder die Mutter nicht selbst der Marine-Jurisdiction untersteht;
 - f. die Kinder der unter der Marine-Jurisdiction stehenden Personen, wenn sie eine Bedienstung außer der Marine oder ein bürgerliches Gewerbe antreten, oder nach erreichter Großjährigkeit ihre eigene Haushaltung führen;
 - g. die Töchter, welche an nicht zur Marine gehörige Personen verhehlicht sind;
 - h. die in eine Provinzial- oder Militär-Versorgung außer der Marine übernommenen Kinder;
 - i. die Weiber, Kinder und Dienstleute derjenigen, welche nur während einer Fahrt (*Campagna*) oder sonst auf eine bestimmte Zeit im Dienste der Marine stehen, oder als einregistrierte Arbeiter zu Arsenal-Diensten gebraucht werden; nicht aber auch jene der Capitulanten;
 - k. die Dienstleute, welche nicht zur persönlichen Bedienung, sondern einer Realität oder eines Gewerbes wegen aufgenommen sind.

§. 4.

Die von der Marine mit Pension, oder nur mit Beybehaltung des Charakters ausgetretenen Officiere und sonstige Personen, wie auch alle Witwen und Waisen, deren Ehegatten und Väter im Dienste der Marine verstorben sind, unterstehen in Straffällen dem General-Commando; in Rechtsfällen in und außer Streitsachen aber dem *Judicio delegato militare* desjenigen Landes, in welchem sie sich aufhalten.

§. 5.

Die Patental-Invaliden stehen unter der Civil-Jurisdiction ihres Wohnortes.

§. 6.

Wenn gegen eine zur Marine gehörige Person wegen eines dinglichen Rechtes, oder über ein unbewegliches Gut ein Rechtsstreit entsteht, ist die Klage bey demjenigen Richter anzubringen, dessen Gerichtsbarkeit das unbewegliche Gut unterworfen ist.

§. 7.

Wenn eine unter der Marine-Jurisdiction stehende Person durch eine Aufforderungsklage belangt wird, ist diese Klagsache bey jenem Richter auszuführen, welchem der Aufforderer seiner persönlichen Eigenschaft nach untersteht.

§. 8.

Widerklagen können bey jenem Richter angebracht werden, bey welchem der mit dieser Klage Auftretende von seinem Gegentheile beklagt wurde.

§. 9.

Klagen wider mehrere Streitgenossen, die ihrer persönlichen Eigenschaft nach verschiedenen Gerichtsbarkeiten unterstehen, gehören vor denjenigen Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit der Beklagte steht, welcher in der Klage der Erste genannt ist.

§. 10.

Ist eine Streitsache vor dem gebührenden Richter einmahl anhängig gemacht und die Klage zugestellt worden, so ist sie bey demselben bis an ihr Ende zu führen, wenn auch der Beklagte inzwischen seinen Gerichtsstand ändern sollte.

§. 11.

Die Vollstreckung einer gerichtlichen Verordnung, welche auf ein unbewegliches Gut Beziehung hat, als die Vornehmung eines Augenscheines, einer Sperr-, Inventur, Schätzung, Feilbiehung, Vormerkung, Einantwortung und dergleichen, steht derjenigen Obrigkeit zu, in deren Bezirke nach Verschiedenheit der Verfassung eines jeden Landes dieses unbewegliche Gut gelegen ist.

§. 12.

Jene Personen der Marine, welche sich durch ein in Gefäßsachen geschöpftes Erkenntniß gekränkt erachten, können den Weg des Rechtes wider den landesherrlichen Fiscus nur bey derjenigen Gerichtsbehörde ergreifen, der er in Gefäßsachen zugewiesen ist.

§. 13.

Alle die Marine oder zu derselben gehörigen Personen active oder passive betreffenden Fiscal-Prozesse sind bey dem *Judicio delegato militari* zu Padua abzuführen.

§. 14.

Vormünder können in Waisensachen, ohne Rücksicht auf ihre persönlichen Eigenschaften, nur bey der Obervormundschaftsbehörde der Pupillen belangt werden.

§. 15.

Wenn zwischen Personen, die zur Marine-Jurisdiction gehören, über die Ungültigkeit oder die Trennung der Ehe Streitigkeiten entstehen, sind dieselben bey dem *Judicio delegato militari* zu Padua zu verhandeln.

§. 16.

Eine zur Marine gehörige Person, welche auswärts beurlaubt oder commandirt ist, kann bey dem *Judicio delegato militari* desjenigen Landes, wo sie sich aufhält, oder auch nur im Durchmarsche ist, wegen Schulden, Excessen und Injurien belangt werden.

§. 17.

Außer diesen ausdrücklich ausgenommenen Fällen ist es weder einer zur Marine gehörigen Person erlaubt, sich der Gerichtsbarkeit einer anderen Behörde zu

unterwerfen, noch kann eine andere Behörde über eine solche Person ihr Amt gültig ausüben.

§. 18.

Dem Marine-Obercommando wird das Jus gladii et aggratiandi, doch nur in Bezug auf die der Marine-Jurisdiction unterstehenden Personen, vom Fregatten-Capitän oder Oberstlieutenant abwärts, in dem Maße verliehen, als es den General-Commanden durch die Verordnung vom 31. December 1817, C. 1299, eingeräumt ist. Hätte sich ein Schiffs-Capitän oder Oberster, oder ein Departements-Chef und Referent des Ober-Commando eines Verbrechens schuldig gemacht, so kann ihn der Marine-Ober-Commandant zwar mit Arrest belegen, er hat aber sogleich durch das Obergericht dem Hofkriegsrathe davon die umständliche Anzeige zu machen und das Weitere abzuwarten.

§. 19.

In folgenden Fällen sind die Acten vor Kundmachung des Urtheils an das allgemeine Militär-Appellations-Gericht einzusenden:

- a. Im Verbrechen des Hochverrathes, des Zweykampfes, der Falschmünzung und Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere;
- b. wenn das Erkenntniß durch ein unparteyisches Recht, es möge solches erbethen, oder von Amtswegen angeordnet worden seyn, geschöpft worden ist;
- c. wenn die kriegsrechtlich zuerkannte Todesstrafe in jene des Festungs-Arrestes oder der Schanzarbeit verwandelt, oder in überschweren Verbrechen eine sonstige Begnadigung eintreten soll, dann, wenn wegen Hazardspielen begnadigt werden will;
- d. wenn nach Befund desjenigen, dem die Bestätigung des Strafurtheiles zukommt, das Kriegrecht auf eine zu gelinde Strafe gesprochen hat, oder im Verfahren solche wesentliche Gebrechen unterlaufen sind, daß erstieren Falls eine Verschärfung des Urtheiles, und letzteren Falls ein neues kriegsrechtliches Erkenntniß nothwendig wird; oder endlich, wenn das Urtheil auf eine geschwidrige, oder auf mehrere unvereinbarliche Strafen ausgefallen ist, folglich aus diesem oder einem andern Grunde der Nullität unterliegt;
- e. wenn wegen Schwere des Verbrechens auf eine längere, als die im Gesetze ausgesprochene Festungs-Arrestes-, Schanzarbeits- oder Zuchthausstrafe erkannt worden; dann
- f. solche Urtheile, welche den nächsten Versuch eines überschweren Verbrechens überhaupt zum Gegenstande haben, oder gegen einen Officier oder Militärs-Beamten auf die Lossprechung ab instantia ausgefallen sind;
- g. bey Uebertretungen der Sanitäts-Anstalten;
- h. wenn der Verurtheilte, wider welchen keine Leibes- oder Lebensstrafe verhängt worden ist, binnen 30 Tagen den Recurs ergreift; endlich
- i. wenn das Obergericht selbst in besonderen Fällen die Einsendung der Acten anzuordnen findet.

§. 20.

Den Commandanten der Marine-Militär-Corps wird im Disciplinar-Wege jenes Strafrecht eingeräumt, welches vermöge Infanterie-Regulaments einem Re-

giments- oder Corps-Commandanten zustehet. Die Macht der detachirten Divisions- und Schiffs-Commandanten hingegen ist an der für dieselben bestehenden besonderen Instruction bestimmt.

§. 21.

Die Escadre-, Flottille-, Divisions- oder Schiffs-Commandanten können während einer Fahrt, in den dazu geeigneten Fällen, Standrecht halten, und das ausgefallene Urtheil vollziehen lassen, und werden diese auch von der allgemeinen Vorschrift einen Auditor zum Standrechte beyzuziehen, in Fällen der Unthunlichkeit enthoben.

§. 22.

In Rechtsfällen in und außer Streitsachen hat das Marine-Ober-Commando die Macht, durch das demselben beygegebene Stabs-Auditoriat, mit Rücksicht auf die dießfalls bestehenden allgemeinen Gesetze, einzuschreiten.

§. 23.

Die von dem Marine-Auditor geflogenen Verlassenschafts-Abhandlungen sind vor der Erfolgslassung von dem Marine-Stabs-Auditor zu revidiren, um versichert zu seyn, daß der Invaliden-Beitrag und die sonstigen Gebühren richtig ausgemessen, daß auf die Hereinbringung der Aerarial-Forderungen der gehörige Besacht genommen worden, und keine offenbare Nullität unterlaufen sey.

§. 24.

Von dem Marine-Gerichte geht in allen Rechtsangelegenheiten der Recurs und Appellations-Zug an das allgemeine Militär-Appellations-Gericht zu Wien, und von diesem an den Hofkriegsrath.

§. 25.

Der Marine-Stabs- und der Marine-Auditor haben bey Antrittung ihres Amtes den Eid abzulegen: daß sie die Gerechtigkeit gewissenhaft, und nach dem Gesetze, welche der Marine insbesondere, und in deren Ermangelung, für die Armee überhaupt vorgeschrieben sind, handhaben wollen.

§. 26.

Sollte über diese Jurisdiction's-Vorschrift ein Zweifel vorkommen, so ist solcher durch das allgemeine Militär-Appellations-Gericht der Armee dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, und darüber die Entscheidung, abzuwarten.

Wien den 21. September 1824.

Heinrich Graf von Bellegarde,
Staats- und Conferenz-Minister und Feldmarschall.

Joseph Freyherr von Stipicz,
General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Vice-Präsident.

Z. 569.

AVVERTIMENTO.

Nro. 6249.

(1) Avendosi a procedere al rimpiazzamento delli due posti in principalità presso questo provinciale ufficio delle tasse, cioè di quello di Tassatore, e dell' altro di Controllore, si rende universalmente noto:

a) Che all'impiego di Tassatore è congiunto l'annuo appuntamento di novecento fiorini e l'obbligo di prestare una cauzione di fiorini cinquecento.

b) Che quello di Controllore è dotato dell' appuntamento annuo di settecento fiorini, e deve avere una cauzione di fiorini trecento.

c) Che gli aspiranti al conseguimento sì dell' uno che dell' altro de' premessi due posti di servizio dovranno documentare la loro età, lo stato, il luogo di nascita e domicilio, la religione, l' assolto corso de' studj nonchè la possibilità di dare le suindicate cauzioni, i servigi per l' addietro prestati particolarmente nel ramo di contabilità, e delle tasse, e la conoscenza della lingua italiana, e tedesca; che finalmente

d) Saranno accettate le così documentate suppliche dei concorrenti al governiale protocollo per lo spazio di otto settimane decorribili dalla pubblicazione del presente avvertimento nel circondario del cesareo regio Governo dell' Illirio residente in Lubiana.

Zara li 26. aprile 1825.

GIUSEPPE ROSSI SABATTINI
Imp. Reg. Segretario di Governo.

B e r i c h t i g u n g.

Die im vorigen Intell. Blatte Nro. 38, und bereits auch im heutigen unter Z. 473 angefordigte leerstehende Wohnung im Hause Nro. 220 am Neuen Markte, ist nicht, wie es dort heißt, bis Michaeli d. J., sondern: bis Georgi künftigen Jahrs zu vergeben.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 590.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 4144.

(1) Zur Herstellung einiger Dippelböden im Gebäude der k. k. Polizei = Direction, wird mit Bezug auf die diesämtliche Kundmachung vom 9. October v. J. Z. 9024, die diesfällige Minuendo-Versteigerung am 25. d. M. bey diesem Kreisamte abgehalten werden.

Als **Ausrufspreise** sind angenommen worden für:

die Maurer = Arbeit	54 fl. 20 3/6 fr.
das Maurer = Materiale	43 = 28 =
die Zimmermanns = Arbeit	44 = 10 =
die Mahler = Arbeit	26 = — =

Welches mit dem Bemerken hiermit allgemein bekannt gegeben wird, daß es Jedermann frey stehe, den Kostenüberschlag und die Vorausmaß täglich einzusehen.

K. K. Kreisamt Laibach am 14. May 1825.

A m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n.

Z. 586

G e t r e i d . V e r k a u f.

(1)

Am 31. May 1825, daß ist: den Dienstag vor Frohnleichnam, von Vormittag 9 Uhr angefangen, wird bey der 4. Stunden von Laibach entfernten, an der nach Gottschee führenden Hauptseitenstrasse gelegenen Graffschafft Uuersperg ein großer Vorrath an Weizen, Hierß, Gerste, Haideen und Haber, durchaus guter und bestgereinigter Qualität, in Partien oder auch im Ganzen, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden verkauft, wozu Kauflustige zahlreich zu erscheinen. hiemit eingeladen sind.

Verwaltungsamt Graffschafft Uuersperg den 13. May 1825.

8 583

Hafer = Versteigerung.

Nro. 86.

(1) Am 26. I. M. May Vormittags von 9 bis 12 Uhr wird in der Amtskanzley der k. k. Cameralherrschafft Gallenberg der noch vorfindige Hafer = Vorrath, bestehend in 509 1032 Megen, entweder im Ganzen, oder partienweise an den Meistbietenden hintan gegeben werden. K. K. Cameralherrschafft Gallenberg am 12. May 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

Im Comptoir der Laibacher Zeitung wird fortwährend
Pränumeration angenommen

auf:

Neueste Männerbibliothek, enthaltend Erzählungen von Claren, mit 20 fr. C. M. für einen Band, wovon bereits 10 Bände zum Empfange bereit liegen. Pfeffel's poetische Werke (in 5 Bänden), wovon der erste Band schon erschienen ist. 1 Band 36 fr., alle 5 Bände 2 fl. C. M.

Ferner ist noch zu haben:

Bürger's Gedichte, 2 Bände, in 12., 1825, zu 1 fl. 12 fr.

Blumen und Knospen, gesammelt zur Würze früher Stunden, in 8., 1825, 48 fr.

Heldenspiegel der österreichischen Krieger, in 8., 48 fr.

Geschichte Wiens, mit 4 Situations = Plänen, in 12., 1 fl. 12 fr.

Hedwiga und Limburgis, oder die starken Frauen, ein historischer Roman aus dem XIV. Jahrhundert, gr. 8., 1 fl. 12 fr.

Freund der guten Laune und des Scherzes, 2 Bände in kl. 8., 2 fl.

Was lesen wir heute, was morgen. Ein Schwank, der nicht viel kostet. 3 Bände, 8., 1 fl. 12 fr.

Die zehn Gebothe Gottes in biblischen Bildern betrachtet. Ein vortreffliches und sehr heilsames Haus- und Lesebuch für Söhne und Töchter, Hausväter und Hausmütter. In 20 Fastenpredigten vorgetragen von Caspar Sterbinz, Franziscanerordens Provinzial und gewöhnlicher Prediger zum heiligen Hieronymus in Wien, schön gebunden, gr. 8., 1825, 1 fl. 36 fr.

Verhandlungen und Aufsätze. Herausgegeben von der k. k. Landwirthschafts = Gesellschaft in Steyermark. 12 Hefte, dann der in einem besondern Hefte enthaltene Personalband der k. k. Landwirthschafts = Gesellschaft in Steyermark.

Provinzial = Gesellschafft für Krain und den Villacher Kreis. Jahrgang 1819, 45 fr.; 1820, 3 fl.; 1821, 2 fl. 30 fr.; 1822, 2 fl. 30 fr.

Abhandlung über die Weinbereitung nach Elisabeth Gervais; aus dem Französischen übersetzt von Freyherrn v. Nasson, nebst einem Anhang der Hummel'schen Ankündigung des Wein- und Bier-Apparates.

Abhandlung über die Gypsbrüche in Oberkrain 2c. 2c., von Dr. Lorenz Best, dann über die Eigenschaften des Gypses und seine Wirkung auf die Pflanzen, von Dr. Johann Burger.

Aerarial = und Domesticall = Quittungen.

Anzeigen für leerstehende = und wieder vermietete Quartiere.

Exhibitenbögen.

Kirchenrechnungen.

detto.

Summarische Extracte.

Pupillar = Tabellen.

Sperr = Relationen.

Summarische Ausweise der Getrauten, Gebornen und Gestorbenen.

Wirthschaftsämliche Vorladungen.

Vorspanns = Anweisungen.

detto Quittungen.

Waldstands = Protocolle.

Bey Leopold Eger, Subernial = Buchdrucker, dann in den hiesigen Buchhandlungen und im Zeitungs-Comptoir ist zu haben:

Schematismus des Laibacher Subernial = Gebieths pro 1825; auch sind noch Exemplare von frühern Jahrgängen vorrätzig.

3. 588.	Wein- und Essig-Verkaufsanzeige.		(1)
Bey dem Unterzeichneten, No. 29 in der Gradiška - Vorstadt, ist zu haben:			
Weißer angenehmer Wein - Essig	2 6 fr.	pr. Maß
Eimerweis	5 .	detto
Vorjähriger echter Rahrwein	7 .	detto
Eimerweis	6 .	detto
Mehrere Eimer, oder in größeren Partien wird der Preis etwas billiger seyn.			
Auch ist zu haben:			
Vorjähriger Proßecker	18 fr.	pr. Maß
detto Resosco	20 .	pr. Maß
Franz Kay. Gschwin.			

3. 579. Quartier zu vermieten. (1)
 Im Hause No. 34 am alten Markte, ist auf künftige Michaeli - Zeit der obere Stock zu vermieten, entweder ganz zusammen, oder vereinzelt in zwey auch drey Wohnungen abgetheilt. Nähere Auskunft gibt der Hausmeister zu ebener Erde.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 6. May 1825.

- Dem Anton Schusterschisch, Schuster, f. S. Mathias, alt 8 W., auf der Pollana No. 12, an Fraisen.
- Den 7. Agnes Benedig, Köchin, alt 45 J., im Mummat No. 283, an der eiterigen Lungenschwindsucht. — Gertrud Schurkou, led., alt 55 J., in der Cap. Vorst. No. 12, an der Lungensucht. — Dem Hrn. Simon Saveru, Diurnist bey der k. k. Staatsbuchhaltung, f. S. Aloys., alt 4 J., am Noan No. 287, an der Wassersucht.
- Den 8. Dem Hrn. Joseph Sernig, bürgerl. Fleischhauer, f. S. Maria, alt 7 M., auf der St. P. W. No. 93, an Fraisen.
- Den 10. Josepha Wittmayer, Dienstm., alt 25 J., in Hühnerdorf No. 7, ist nach gerichtlicher Eröffnung am Gedärmebrand gestorben.
- Den 12. Dem Andreas Paulitsch, Unterhändler, f. S. Franzisca, alt 2 M., auf der Pollana No. 85, an Fraisen.
- Den 15. Dem Anton Suchatolz, Handlanger, f. S. Jacob, alt 16 J., in der Gradiška No. 7, an Fraisen.

K u n d m a c h u n g

der ersten österr. Brand = Versicherungs = Gesellschaft.

Die Versicherung des Eigenthums gegen die Gefahren der Zerstörung durch Feuer ist ohne Zweifel eine der wohlthätigsten Einrichtungen, welche die Fortschritte der bürgerlichen Gesellschaft in neuern Zeiten bezeichnen, und war auch für die Länder der österreichischen Monarchie ein lange und tief gefühltes Bedürfniß.

Der zahlreiche Zuspruch Versicherungsuchender gegen Feuergefähr, dessen sich die seit sechs Monathen bestehende erste österreichische Brandversicherung = Gesellschaft in Wien zu erfreuen hat, ist für sie ein Beweis der allgemeinen Würdigung ihrer Statuten, des Vertrauens und der Billigkeit ihres Verfahrens in Bestimmung der Prämien (Versicherungs = Gebühr).

Fest entschlossen, rücksichtlich der Lektorn, ihrem gefaßten Grundsatz getreu zu bleiben und keiner der berühmtesten ausländischen soliden Gesellschaften dieser Art nachzustehen, vielmehr es ihnen zuvor zu thun, darf die Gesellschaft um so mehr hoffen, daß jeder Besitzer von Gegenständen, welche den Verheerungen des Feuers ausgesetzt sind, sich beeilen werde, die Fortdauer seines Wohlstandes und die Ruhe seiner Familie mit einem kleinen kaum fühlbaren Aufwande zu erkaufen, als die Verschmähung der ihm angebothenen Wohlthat bey dem wirklichen Eintritte eines Unglücksfalles ihm zeitlebens zum nagenden Vorwurfe werden müßte.

Die Gelegenheit, daß bey dieser Gesellschaft nicht nur Gebäude, sondern auch Mobilien, Waaren, Vieh, Vorräthe aller Art und Maschinen gegen Feuer versichert werden können, die Erklärung, daß jeder entstehende Schaden außergerichtlich ausgemittelt und sogleich vergütet werden soll, ein hohen Ortes ausgewiesener Fond von Zwey Millionen

Cono. Münz zur Bürgschaft des Versicherten gestellt, und mehrere andere Begünstigungen werden das aufgeklärte Publicum über die Vorzüge dieser Anstalt nicht lange in Zweifel lassen.

Laibach am 20. April 1825.

Anmerkung. Um den entfernten gegen Feuersgefahr Versicherungsuchenden die vorläufigen Fragen wegen Bestimmung der Prämien (Versicherungs-Gebühr) zu ersparen, macht der Unterzeichnete bekannt, daß für solide, aus Stein und Ziegel erbaute, mit Metall oder Ziegel gedeckte Stadt-Gebäude 7 1/2 bis 15 kr. von 100 fl. Werth, für gute Landgebäude 15 bis 20 kr. von 100 fl. Werth, für ein Jahr Versicherungs-Gebühr gefordert werden, daß man bey den unendlich verschiedenen Verhältnissen und Abstufungen der Gefahr die meisten Versicherungen für Krain von 10 bis 30 kr. von 100 fl. Werth jährlich bezdingen könne, und daß derjenige, welcher für volle fünf Jahre versichern läßt, und die Prämie vorhinein erlegt, den Vortheil genieße, daß ihm die Gesellschaft für das fünfte Jahr die Versicherung unentgeltlich leiste.

Statuten, Prämien-Tariffe, Formulare zu Versicherungsangaben und sonstige Auskünfte ertheilt unentgeltlich

Franz Galle,

für Krain aufgestellter Agent der ersten österreichischen
Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Wien,
am Plage No. 2 im ersten Stock.